

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

## ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1050/4/1994

Betrifft GESETZENTWURF

Zl. .... 50.-GE/1994

Datum: 8. SEP. 1994

Verteilt 9. Sep. 1994

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Dr. Moser ✓

Bitte Eingaben ausschließlich an die  
Behörde richten und die Geschäfts-  
zahl anführen.

Betreff: Tiertransportgesetz - Luft; Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Transport von Tieren im Luftverkehr (Tiertransportgesetz-Luft-TGLu) übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1. September 1994

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

*Sladko*

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

## ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

**Zl. Verf-** 1050/4/1994

**Auskünfte:** Dr. Glantschnig  
**Tel.Nr.:** 0463-536  
**Dw.:** 30204

**Bezug:**

Bitte Eingaben ausschließlich an die  
Behörde richten und die Geschäfts-  
zahl einführen.

**Betreff:** Tiertransportgesetz - Luft; Stellungnahme

**An das**

**Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr**

**Radetzkystraße 2**  
**1031 WIEN**

Zu dem mit Schreiben vom 15. Juli 1994, Zl. 58.545/1-7/94, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Transport von Tieren im Luftverkehr teilt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Relativ unklar sind die Bestimmungen über die Transportbescheinigung (§ 3). Abgesehen davon, daß nicht verständlich erscheint, daß Transportbescheinigungen auch dann zu erstellen sein sollten, wenn die mit einer solchen Bescheinigung verfolgte Zielsetzung durch andere, auf Grund gesetzlicher Regelungen notwendiger Bescheinigungen voll erfüllt werden können, fehlt eine Verpflichtung für den Versender, daß er die Transportbescheinigungen so rechtzeitig den Bestimmungsflugplatz, Aufenthaltsflugplatz oder Umlageflugplatz zuzuleiten hat, damit dieser alle notwendigen Vorbereitungen für die Ankunft der Tiere zu treffen in der Lage ist.
2. In § 4 Abs. 1 Z. 1 erscheint eine nähere Konkretisierung der "letzten Phase der Trächtigkeit" erforderlich. Es wird angeregt, festzulegen, daß Tiere in den letzten zwei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin nicht mehr transportiert werden dürfen.

§ 5 Abs. 2 steht mit § 12 des Tierärztegesetzes in einem gewissen Spannungsverhältnis. Es ist zwar im folgenden Absatz die Tötung des Tieres vorgesehen, wenn eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt eintritt, diese könnte aber dadurch auftreten, daß z. B. ein falsches Beruhigungsmittel eine sog. "paradoxe Reaktion" auslöst. Angesichts der in der Luftfahrt beim Transport von größeren Tieren bestehenden potentiellen Gefahren müßte als Begleitperson letztlich ein Tierarzt vorgesehen werden.

In § 6 Abs. 2 erscheint es verfehlt, ausschließlich den Versender dafür verantwortlich zu machen, ob es Einfuhrverbote für die Tiere gibt. Um zu vermeiden, daß Tiere wegen solcher Verbote nicht ausgeladen werden dürfen, wäre es aus praktischen Gründen erforderlich, die Mitverantwortung des Transporteurs in dieser Hinsicht ausdrücklich vorzusehen.

Die Forderung in § 8 Abs. 2, daß nichtkastrierte männliche Tiere von einander und von weiblichen Tieren getrennt zu halten seien, erscheint überzogen. Es würde ausreichen, solche Trennungspflichten für geschlechtsreife männliche Tiere vorzusehen.

3. Die gegenständliche gesetzliche Regelung bringt für die Landesverwaltung, insbesondere die bei den Bezirksverwaltungsbehörden tätigen Amtstierärzte neue zusätzliche Aufgaben mit erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Es kann daher nicht als ausreichend angesehen werden, wenn in den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf darauf hingewiesen wird, daß die genaue Höhe der Kosten, die im Rahmen der Überwachung dieses Bundesgesetzes entstehen sich nicht feststellen lassen, aber wegen der geringen Anzahl von Tiertransporten im Luftverkehr weder für die Luftfahrtunternehmen noch für den Bund eine nennenswerte Kostenbelastung zu erwarten ist. Es muß eine solche Kostenfolgenderstellung nach § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes auch für Länder und Gemeinden im Rahmen der Gesetzesvorlage vorgenommen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1. September 1994  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Sladko eh.

E.d.R.d.A.  
R N